

Allgemeine Bedingungen

Verkauf von Connectivity-Services

Ausgabe Januar 2020

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Connectivity-Services gelten für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch Axpo WZ-Systems AG. Die durch Axpo WZ-Systems zu erbringenden Dienste werden im separaten Connectivity-Servicevertrag spezifiziert.

2. Begriffsbestimmungen

Axpo oder **Axpo WZ-Systems AG** definiert in diesen Allgemeinen Bedingungen Axpo WZ-Systems AG.

Besteller definiert in diesen Allgemeinen Bedingungen die Partei, die mit Axpo eine schriftlich vereinbarte Übereinkunft für die Erbringung der unter Ziff. 1 umschriebenen Lieferung eingeht.

Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die Axpo trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Transporthindernisse, Naturereignisse.

Dienste bedeutet die spezifischen Connectivity-Services, die Axpo dem Besteller gemäss der Beschreibung im Connectivity-Servicevertrag (bestehend aus „Rahmenvertrag für Connectivity-Services“ und / oder den dazugehörigen Objektverträgen und Anhängen) zwischen Axpo und dem Besteller erbringt.

Bestelleranlage bedeutet Ausrüstungsgegenstände, Systeme, Kabel und Einrichtungen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt und zusammen mit der Daten-netz-Anlage benutzt werden, damit die Dienste betrieben werden können.

Daten-netz-Anlage bedeutet Ausrüstungsgegenstände, Systeme, Kabel und Einrichtungen, die von Axpo WZ-Systems ohne Verrechnung beigestellt werden und Eigentum der Axpo WZ-Systems und/oder Dritte bleiben, um die Dienste dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

SLA (Service Level Agreement) definiert die Verfügbarkeit, Reaktionszeit und Ausfallzeit im Störfall.

Vertrag umschreibt die zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffene Vereinbarung zur Erbringung der darin umschriebenen Lieferungen.

Vertragsgegenstand umfasst die im Vertrag bzw. der Bestellung umschriebenen Lieferungen.

Schriftform oder **schriftlich** bedeutet mittels von beiden Vertragsparteien unterzeichnetem Schriftstück oder mittels Schreiben, Fax, E-Mail oder anderer von beiden Parteien vereinbarter Form.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Axpo, dass diese die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

3.2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Axpo als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Axpo ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

3.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bilden die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen hierzu abschliessend aufgeführten Lieferungen.

Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurden.

5. Informationspflicht des Bestellers

5.1. Der Besteller hat Axpo über bereits bestehende technische oder sonstige Einrichtungen zu orientieren, die bei der Installation der Daten-netz-Anlage beschädigt werden könnten.

5.2. Der Besteller hat Axpo alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um die Dienste erbringen zu können.

6. Vertragliche Verpflichtungen der Axpo

Axpo verpflichtet sich, die Bestellung auf fachgerechte Weise, termingerecht und mit qualifiziertem Personal auszuführen. Der Besteller ermächtigt Axpo, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten von Axpo ausgewählte Dritte beizuziehen.

7. Bereitstellung der Dienste, Inbetriebnahme und Mängelrüge

7.1. Nach Installation und Inbetriebnahme des Dienstes gibt Axpo den Dienst frei (Freigabe) und zeigt dies dem Besteller mit der Inbetriebnahmemeldung an.

7.2. Der Besteller ist verpflichtet, Mängel innert fünf Werktagen nach Erhalt der Inbetriebnahmemeldung schriftlich bei Axpo zu rügen. Bei form- und fristgerechter Mängelrüge gilt der Dienst als so lange nicht angenommen, bis die Mängel beseitigt sind und die vereinbarten Spezifikationen erfüllt werden. Rügt der Besteller Mängel nicht form- oder fristgerecht, so gilt der Dienst jedoch per Freigabedatum als angenommen.

7.3. Axpo behält sich vor, auch Subunternehmer beizuziehen.

8. Lizenzen, Genehmigungen, Bewilligungen

- 8.1 Der Besteller ist selbst verantwortlich für alle Lizenzen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die für die Installation der Bestelleranlage in seinen Räumlichkeiten erforderlich sind.
- 8.2 Der Besteller erlaubt Axpo im Rahmen seiner Verfügungsgewalt die Nutzung der notwendigen und eingeholten Lizenzen, Genehmigungen oder Bewilligungen, soweit sie zur Installation und zum Unterhalt der Daten-netz-Anlage notwendig sind.
- 8.3 Der Besteller verpflichtet sich, fortwährend alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder Bewilligungen zur Benutzung der Anlagen zu besitzen, welche mit der Daten-netz-Anlage verbunden sind oder werden sollen. Er verpflichtet sich weiter, die Dienste in keiner Weise zu nutzen, die irgendwie zu einer Verletzung einer Lizenz von oder durch Axpo in Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienste führen können.

9. Anpassungen und Unterhaltsarbeiten

- 9.1. Axpo ist jederzeit berechtigt, die Dienste oder Daten-netz-Anlage zu ändern oder anzupassen. Diese Änderungen werden dem Besteller nach Möglichkeit einen Monat im Voraus mitgeteilt. Unterhalts- und Modifikationsarbeiten wird Axpo dem Besteller mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich mitteilen.
- 9.2. Dabei bemüht sich Axpo, auf Verlangen des Bestellers Unterbrechungen der Dienste ausserhalb der regulären Geschäftszeit (werktags 08:00 – 17:00 Uhr) vorzunehmen.

10. Netzwerkmanagement

Axpo unterhält für Monitoring, Wartung und Serviceunterstützung ein Servicedesk. Dieses ist an Werktagen von Montag bis Freitag tagsüber besetzt sowie sieben Tage pro Woche rund um die erreichbar.

11. Störungen und Mängel

- 11.1. Bei Mängeln, Störungen oder Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der Dienste ist das Servicedesk zu kontaktieren. Axpo bemüht sich die Mängel schnellstmöglich zu beheben. Im Bedarfsfall ist an Werktagen während der regulären Geschäftszeit ein Servicetechniker spätestens fünf Stunden nach Eingang der Meldung vor Ort.
- 11.2. Die Eingrenzung von Störungen durch Axpo geht zu Lasten des Bestellers, sofern die Mängel nicht nachweislich durch Axpo bzw. deren Subunternehmer verursacht worden sind.

12. Unterbrechung der Dienste

Sind geplante Unterbrechungen der Dienste notwendig, so wird der Besteller 30 Tage im Voraus informiert. Nach Möglichkeit werden seine Interessen berücksichtigt. Der Besteller kann bei geplanten Unterbrechungen keine Rückerstattung geltend machen.

13. Hausinstallationen und Ausrüstung

- 13.1. Die Hausinstallation ist Sache des Bestellers. Er sorgt dafür, dass diese mindestens fünf Werktage vor dem festgelegten Inbetriebnahmedatum fertiggestellt ist.

- 13.2. Falls es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, eine Daten-netz-Anlage am Bestellerstandort zu platzieren, stellt der Besteller den Standplatz und die Stromversorgung einschliesslich der passenden Schnittstelle unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für den Betriebsstrom.

- 13.3. Der Besteller ist für die Umgebungsbedingungen im entsprechenden Raum zuständig (Raumtemperatur zwischen +5/+30°C, Luftfeuchtigkeit 10 - 90 % relative Feuchte, nicht kondensierend).

14. Datennetzanlage

Der Besteller verpflichtet sich, die Datennetzanlage nach den Vorgaben von Axpo unterzubringen; die Anlage nicht zu versetzen, zu verändern, umzustellen oder in anderer Weise störend auf sie einzuwirken; Reparaturen, Wartung oder sonstige Massnahmen an der Anlage nur durch von Axpo beauftragte Personen zu veranlassen; keine Etiketten oder Aufschriften an der Anlage zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen. Inspektionen oder Tests der Anlage sind Axpo auf deren Verlangen zu erlauben.

15. Zutritt

Der Besteller gewährt Axpo jederzeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten, der Datennetzanlage oder zum Netz, um die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Dienste zu ermöglichen. Der Besteller hat Axpo die zur Bereitstellung der Dienste erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie den Strom zum Betrieb dieser Dienste kostenlos zur Verfügung zu stellen.

16. Sicherheitsvorschriften

Der Besteller hat jederzeit sicherzustellen, dass die Daten-netz-Anlage den relevanten nationalen Sicherheitsnormen entspricht und hat diese jederzeit einzuhalten. Der Besteller stellt zudem sicher, dass die Daten-netz-Anlage mit den Diensten der Axpo kompatibel ist. Axpo behält sich vor, die Verbindung zu allen Bestelleranlagen zu unterbrechen, sofern diese nach ihrer Auffassung Todesfälle, Personen- oder Sachschäden am Eigentum von Axpo oder von Dritten verursachen könnten oder die Qualität der Connectivity Services oder des Netzes wesentlich beeinträchtigen. Hat Axpo Installationen in den Räumlichkeiten des Bestellers vorzunehmen, so hat dieser Axpo über allfällige Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und die nötigen Schutzvorschriften zu empfehlen.

17. Preise

Preise und Bedingungen sind im Anhang zum Connectivity-Servicevertrag festgelegt; sie können auf Beginn jeder verlängerten Vertragsdauer geändert werden. Änderungen werden dem Besteller mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Preisänderungen treten in Kraft, sofern der Besteller nicht fristgemäss den entsprechenden Connectivity-Servicevertrag kündigt.

18. Zahlungsbedingungen

- 18.1. Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt mit der Annahme des Dienstes durch den Besteller. Die Inrechnungstellung der vereinbarten Dienstleistungen erfolgt zu den Ansätzen und Bedingungen gemäss dem aktuellen Stand der Anhänge zum Connectivity-Servicevertrag. Angebrochene Rechnungsperioden werden pro rata fakturiert.

18.2. Rechnungen sind ohne jegliche Abzüge spätestens 30 Tage ab Fakturadatum zu bezahlen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er automatisch in Verzug und schuldet Axpo Verzugszins in der Höhe von 5% p.a. auf den geschuldeten Betrag für jeden weiteren Verzugstag.

19. Gewährleistung

Axpo gewährleistet das SLA der Dienste ab dem Freigabedatum. Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers beschränkt sich jedoch auf Nachbesserung oder Ersatz der Dienste, falls im SLA vereinbart.

20. Haftungsbegrenzung

Der Besteller ist verpflichtet, die Dienste nicht rechtswidrig zu nutzen oder nutzen zu lassen. Er übernimmt jede Verantwortung und Haftung für den Inhalt der Information oder Daten, die durch das Netz übertragen werden.

Der Besteller haftet für alle Schäden an der Datennetzanlage, die von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Der Besteller ist zudem haftbar für Schäden an der am Bestellerstandort untergebrachten und im Eigentum der Axpo befindlichen Ausrüstung, die durch Nichteinhalten der obigen Umgebungsbedingungen, Einwirkungen von Feuer, Wasser, Explosion sowie Diebstahl, vorsätzlich oder durch fahrlässige Handlungen entstehen (Ziff. 13).

Geplante Arbeiten seitens des Besteller wie z.B. Stromunterbrechungen, Umpatchungen, Auswechslung von Equipment, Standortverschiebungen von Endgeräten etc., welche eine Dienstunterbrechung der von Axpo proaktiv überwachten Verbindung zur Folge hat, müssen der Axpo mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Arbeit schriftlich angezeigt werden. Ungeplante und vom Besteller verursachte Dienstunterbrechungen müssen sofort der Axpo gemeldet werden. Axpo behält sich vor, durch Nichteinhaltung dieser Regelung angefallene Aufwendungen dem Besteller zu verrechnen. Axpo ist nicht haftbar für Schäden infolge Verzögerungen, die durch den verweigerten Zutritt zu den Räumlichkeiten des Bestellers entstehen (Ziff. 15).

Axpo übernimmt – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für direkte, indirekte oder Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn, Verluste, nicht realisierte Einsparungen). Dies gilt sowohl für Schäden, die dem Besteller durch Fehler, Störungen, Unterbrüche und/oder Mängel der Dienste entstanden sind als auch für Forderungen, welche dem Besteller als Folge solcher Fehler, Störungen, Unterbrüche und oder Mängel seitens Dritter entstehen.

Wenn die vertraglich im SLA vereinbarte Dienstqualität nachweislich durch Verschulden von Axpo nicht erreicht wird, hat der betroffene Besteller ein Recht auf angemessene Reduktion der Anschlussgebühr für die betreffende Zeit. Das Recht auf Reduktion besteht nicht, wenn der Mangel aufgrund höherer Gewalt oder durch das Verschulden des Bestellers verursacht worden ist.

21. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis offengelegten Pläne, Zeichnungen und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei an Dritte weiterzugeben. Bei Vertragsende sind auf Anforderung einer Vertragspartei alle von ihr der anderen Partei zur

Verfügung gestellten Dokumente, welche der Geheimhaltung unterliegen, zurückzugeben; elektronisch gespeicherte Daten und Informationen sind unwiederbringlich zu löschen.

22. Nutzung durch den Besteller oder durch Dritte

Der Besteller kann die zur Verfügung gestellten Dienste für eigene Zwecke nutzen oder das Nutzungsrecht, nach vorgängiger Zustimmung durch Axpo, Dritten einräumen. Der Besteller ist in jedem Fall für die gesetzeskonforme Nutzung der Dienste verantwortlich.

23. Vertragsübernahme

Die Parteien sind jederzeit berechtigt, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbundenen Verträge auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser in der Lage ist, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen wie die Vertragspartner zu erfüllen. Dabei ist die andere Partei rechtzeitig zu informieren und deren Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

24. Vorzeitige Beendigung

24.1. Axpo ist berechtigt, den Connectivity-Servicevertrag jederzeit zu kündigen, die Dienste einzustellen oder bis auf Weiteres auszusetzen, wenn:

24.1.1. der Besteller seine vertraglichen Pflichten verletzt und den vertragsgemässen Zustand nicht innert der ihm durch Axpo angesetzten Frist wiederherstellt;

24.1.2. der Besteller Dienste rechtswidrig nutzt oder für rechtswidrige Handlungen missbraucht;

24.1.3. der Besteller Störungen bzw. Beeinträchtigungen der Datennetzanlage oder anderer Dienste bzw. anderer Nutzer verursacht;

24.1.4. der Besteller zahlungsunfähig wird; oder

24.1.5. regulatorische oder gesetzliche Veränderungen eintreten.

24.2. Bezieht der Besteller mehrere Dienste von Axpo, ist anlässlich der schriftlichen Kündigung anzugeben, welcher Dienst gekündigt werden soll.

24.3. Der Besteller ist verpflichtet, nach Kündigung des Connectivity-Servicevertrages Axpo den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit Axpo die eigene Datennetzanlage entfernen kann.

24.4. Falls bauliche Anlagen oder Veränderungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste durch Axpo vorgenommen wurden, ist Axpo nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Bestellers wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

25. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Falls sich Bestimmungen hierin als unwirksam erweisen sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien vereinbaren, die ungültigen Bedingungen durch neue zu ersetzen, die so weit wie möglich mit dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages übereinstimmen.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)¹.

Gerichtsstand für den Besteller und Axpo ist CH-5200 Brugg, Betreibungsort für Besteller mit Domizil im Ausland ist ebenfalls CH-5200 Brugg. Axpo ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

¹ United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods